



20/SN-36/ME

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

STUBENRING 12  
A-1010 WIEN

TELEFON (0222) 521511  
296

DURCHWAHL

Wien, am 1. Februar 1984

Geschäftszahl (in der Antwort unbedingt anzugeben)  
RGp 911/1983/Kö/Fru

Ihre Nachricht (Zahl, Datum)

Betreff:

Bundesgesetz, mit dem das Meldegesetz 1972 geändert wird (Meldegesetznovelle 1984); Entwurf des Bundesministeriums für Inneres

44-02/10.83

3. FEB. 1984

1984-02-10 Frusser

Dr. Stronacher

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Inneres entsprechend,  
übermittelt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft  
25 Kopien ihres zu dem oben genannten Gesetzesentwurf er-  
statteten Gutachtens mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT



Generalsekretär:  
Kirchherr

Anlage (25-fach)





**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

STUBENRING 12, A-1010 WIEN  
Telefon (0222) 52 15 11

Bundesministerium für Inneres  
Generaldirektion für die  
öffentliche Sicherheit

Postfach 100  
1014 Wien

48.000/36-II/13/83            RGp 911/83/Kö/BTV  
DW 296

31. Jänner 1984

Bundesgesetz, mit dem das Meldegesetz 1972 geändert wird (Meldegesetznovelle 1984); Entwurf des Bundesministeriums für Inneres.

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beeindruckt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1972 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf berührt in erster Linie die Interessen der Fremdenverkehrswirtschaft. Unter diesem Blickwinkel betrachtet bestehen gegen den Entwurf keine wesentlichen Einwände, berücksichtigt er doch weitgehend die Belange dieses Wirtschaftszweiges.

In diesem Sinne begrüßt die Bundeswirtschaftskammer die im Entwurf vorgesehene Neugestaltung des Gästebuchblattes, das künftig auch die Angabe der Postleitzahl der Wohnsitzgemeinde des Gastes verlangt. Dadurch ist eine bessere, weil genauere Führung der Fremdenverkehrsstatistik zu erwarten, darüber hinaus wird durch die geordnete Erfassung der Gästezahlen, etwa nach Bundesländern, eine bessere Messung des Erfolgs von Werbeaktivitäten ermöglicht.

Begrüßenswert erscheint der Bundeswirtschaftskammer ferner die beabsichtigte genauere Erfassung der Nationalität der Mitglieder von Reisegruppen, wodurch genauere Daten für die Fremdenverkehrsstatistik gewonnen werden.



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT (BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)

STUBENRING 12, A-1010 WIEN  
Telefon (0222) 52 15 11

- 2 -

Neben diesen erfreulichen Novellierungsvorhaben trägt der Entwurf aber einem wesentlichen Anliegen der Fremdenverkehrswirtschaft leider nicht Rechnung. Das betrifft die geltende Fassung des § 4 Abs 2 Meldegesetz. Darüber hinaus enthält der Entwurf einige neue Bestimmungen, bei deren Vollziehung Schwierigkeiten zu erwarten sind und die weiters dem Gedanken nach Entbürokratisierung und mehr Bürgernähe zuwider zu laufen scheinen.

Zu diesen einzelnen Bestimmungen darf folgendes bemerkt werden:

#### Zu § 3 Abs 2:

Die Bundeswirtschaftskammer begrüßt grundsätzlich die Einführung einer Bestimmung, die die Möglichkeit einer Überprüfung der in Meldezettel eingetragenen Daten durch die Vorlage von Urkunden vorsieht. Im neuen Meldezettelformular (Anlage A) ist nunmehr auch die Angabe aller früheren Familiennamen vorgesehen. Es stellt sich daher die Frage der Zumutbarkeit, alle bisher erfolgten Namensänderungen bei jeder Anmeldung urkundlich belegen zu müssen, zumal die Vorlage eines Reisepasses oder Personalausweises der Bestimmung des neu gefassten § 3 Abs 2 nicht genügt, da in diesen Dokumenten alle früheren Familiennamen nicht aufscheinen müssen.

An dieser Stelle darf auf die Bestimmung des § 9 des vorliegenden Entwurfs verwiesen werden, wonach unter anderem eine Änderung des Familienamens der Behörde innerhalb einer Frist von drei Monaten zu melden ist. Durch diese Bestimmung, deren Einhaltung im übrigen unter der Strafsanktion des § 16 steht, ist sichergestellt, daß die Meldebehörde von jeder eintretenden Änderung des Familienamens in Kenntnis zu setzen ist.

Aus der Sicht erscheint der urkundliche Nachweis aller früheren Familiennamen bei jeder Neuanmeldung nicht nur unzumutbar sondern auch unnötig.

#### Zu § 3 Abs 5:

Die Vornahme der Abmeldung drei Tage vor oder nach einem Unterkunftswechsel zwingt den Meldepflichtigen zu einem Behördengang just zu einem Zeitpunkt, wo dies aus zeitlichen Gründen erfahrungsgemäß äußerst ungünstig ist. Die Vornahme



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT (BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)

STUBENRING 12, A-1010 WIEN  
Telefon (0222) 52 15 11

- 3 -

der Ab- und Anmeldung zu einem bestimmten Tag, der im voraus schon für den Meldepflichtigen feststeht, sollte auch vor der erwähnten Dreitagefrist möglich sein.

#### Zu § 4 Abs 2:

Diese Bestimmung, die im vorliegenden Entwurf keine Änderung erfährt, hat sich in der derzeit geltenden Fassung für Gastgewerbebetriebe als nicht praktikabel erwiesen. Die Erfahrung zeigt, daß Gäste oft ad hoc abzureisen wünschen und daher die Eintragung der Abreise oft erst nachträglich erfolgen kann.

Es darf daher angeregt werden, § 4 Abs 2 dahingehend abzuändern, daß die Abmeldung innerhalb einer Frist von 24 Stunden vor oder nach der Abreise erfolgen muß.

#### Zu § 8 Abs 1:

Diese Bestimmung verlangt die Führung eines gebundenen und von der Meldebehörde signierten Gästebuches. Das Erfordernis der behördlichen Signierung ist erfahrungsgemäß mit einem beträchtlichen Zeitaufwand verbunden. Um diesen zu vermindern, wäre es wünschenswert, daß auch Sicherheitswachebeamte, die als Organ der Meldebehörde ja auch Hotelkontrollen durchführen, zur Signierung von neuen Gästebüchern ermächtigt wären. Die derzeitige Rechtslage, nach der Sicherheitswachebeamte nicht eigene Behördenorgane, sondern lediglich Hilfsorgane von Behörden darstellen, läßt aber offenbar die Ausübung unmittelbarer Behördenfunktionen und damit auch die Signierung von Gästebüchern durch Sicherheitswachebeamte nicht zu. Um die erwünschte Rechtslage herbeizuführen, schlägt die Bundeswirtschaftskammer vor, § 8 Abs 1 dahingehend abzuändern, daß dieser ausdrücklich Sicherheitswachebeamten die Befugnis zum Signieren von Gästebüchern einräumt.

#### Zu § 9:

Diese Bestimmung sieht beim Eintritt einer Änderung von Namen und Staatsangehörigkeit die Verpflichtung zur Vornahme einer Ab- und gleichzeitigen Neuanmeldung vor.



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

STUBENRING 12, A-1010 WIEN  
Telefon (0222) 52 15 11

- 4 -

Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, wird eine Bestrafung nach § 16 Abs 1 Z 1 Neufassung zu erfolgen haben. Personen, deren Namen oder Staatsangehörigkeit geändert wird, werden kaum daran denken, daß diese Tatsachen einer Ab- und Neuanmeldung bedürfen.

Es darf daher an dieser Stelle, aber auch im Zusammenhang mit § 3 Abs 2 angeregt werden, zu überlegen, ob die Meldung dieser Änderungen von Amts wegen erfolgen könnte, zumal ja auch § 11 Abs 2 bzw. 3 die amtswegige Mitteilung vom Ableben einer angemeldeten Person durch den Standesbeamten vorsieht und darüber hinaus Maßnahmen für den Fall, daß die Meldebehörde vom Amts wegen über die Unterlassung oder unvollständige (unrichtige) Vornahme einer Meldung in Kenntnis gesetzt wird.

Zu § 10 Abs 1:

Zweck dieser Bestimmung ist es wohl, anhand von Urkunden des Meldepflichtigen dessen angegebene Meldedaten überprüfen zu können. Die Beschränkung des Identitätsnachweises auf diesen Zweck kommt in der nunmehrigen, wie auch in der bisherigen Fassung des § 10 Abs 1 nicht klar zum Ausdruck. In konsequenter Verfolgung des in der österreichischen Rechtsordnung geltenden Grundsatzes, wonach niemand verpflichtet ist, ständig ein Personaldokument mitzuführen, sollte die Beschränkung der Verpflichtung zum Identitätsnachweis auf die Überprüfung der Meldepflicht in § 10 Abs 1 deutlich ausgedrückt werden.

Zu § 10 Abs 2:

Diese Bestimmung müßte dahingehend präzisiert werden, daß die Auskunftspflicht des Unterkunftgebers sich nur auf den Kreis der meldepflichtigen Personen bezieht.

Zu § 11 a:

Die Bestimmung des Abs 1 sollte aus Gründen der Systematik den § 12 Abs 3, auf den sie Bezug nimmt, angefügt werden. Zur Bestimmung des § 11 a Abs 2 ist auszuführen, daß im Sinne des § 6 Datenschutzgesetz zunächst eine Ermächtigung



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

STUBENRING 12, A-1010 WIEN  
Telefon (0222) 52 15 11

- 5 -

der Meldebehörde zur automationsunterstützten Führung der Melderegister erforderlich wäre. Des weiteren wäre eine Ermächtigung des Bundesministeriums für Inneres zur zentralen Führung des dort vorgesehenen Registers notwendig, wobei die beabsichtigte Beschränkung der Verarbeitungs- und Übermittlungszwecke im Interesse der Rechtsklarheit deutlich zum Ausdruck kommen müßte. § 11 a Abs. 2 müßte daher dementsprechend umgestaltet werden.

Zu § 11 b und 12:

Der Gesetzestext läßt jede nähere Determinierung vermissen, nach welchen Gesichtspunkten die Meldebehörde von ihrem Ermessen zur Herausgabe des Adressbuches Gebrauch machen soll. Da zu erwarten ist, daß nur ein Teil der Meldebehörden in Österreich von der Berechtigung zur Herausgabe eines amtlichen Adressbuches Gebrauch machen wird, wird es in Hinkunft überall dort, wo ein Adressbuch besteht, jedermann möglich sein, ohne nähere Angabe von Gründen oder sonstigen Beschränkungen Meldedaten zu ermitteln. Wo hingegen kein Adressbuch besteht, werden die Meldedaten nur mittels Auskunft gemäß § 12 in Erfahrung gebracht werden können. § 12 müßte daher die gleiche Möglichkeit der Auskunftserlangung vorsehen, wie dies durch Einblick in das amtliche Adressbuch geschehen kann.

Der Entschließung des Nationalrates entsprechend übermittelt die Bundeskammer gleichzeitig 25 Exemplare dieses Gutachtens der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:




